OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151333/4/RK/JK

Datum:
Linz, 29. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Mag. Ing. O E MBA Dipl. BW, vertreten durch H Rechtsanwälte GmbH, K x, x E, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 10.7.2017, GZ: 131-09/964-2017-BM., betreffend baupolizeiliche Aufträge nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.4.2018

A. den Beschluss:

I. Die Beschwerde wird, soweit sie sich auf Spruchpunkt I. „Alternativauftrag“ des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 22.3.2017, GZ: 131-9/2017-H., bezieht, wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und erkennt zu Recht:

I. Im Übrigen wird das Beschwerdevorbringen, soweit sich dieses auf Spruchpunkt II. „Untersagung der Benützung“ des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 22.3.2017, GZ: 131-9/2017-H., bezieht (ausschließliches Vorbringen im Zusammenhang mit einer erfolgten Bescheidintimation des Bürgermeisters), als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid des Gemeinderates mit der Maßgabe bestätigt, dass er zu lauten hat wie folgt:

„Die Berufung vom 11.4.2017, soweit sie sich gegen Spruchpunkt II. „Untersagung der Benützung“ des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 22.3.2017, GZ: 131-9/2017-H., richtet, wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Das auf Grundstück Nr. x, EZ x, KG x L, befindliche Wohnhaus des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) samt Garage, mit der Liegenschaftsadresse O x, x F, wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 23.4.1996, GZ: 131-9/405-1996-We., baubehördlich bewilligt.

Am 9.11.2016 sowie 24.1.2017 fanden Lokalaugenscheine statt, im Rahmen derer am Wohngebäude und an der Garage vom beigezogenen bautechnischen Amtssachverständigen bewilligungs- und anzeigepflichtige Planabweichungen festgestellt wurden.

I.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 22.3.2017, GZ: 131-9/2017-H., wurde dem Bf daher unter Spruchpunkt I. „Alternativauftrag“ aufgetragen, entweder nachträglich innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides um die ausständige Planänderung anzusuchen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festgesetzten Frist von acht Monaten, nach Ablauf der für das Ansuchen gesetzten Frist, zu beseitigen. Unter Spruchpunkt II. „Untersagung der Benützung“ wurde dem Bf die Benützung des Wohnhauses „O x“ auf Grundstück Nr.x, KG x L, untersagt.
Zu Spruchpunkt I. wurde in der Begründung des Bescheides ausgeführt, der beigezogene Amtssachverständige habe festgestellt, dass in bewilligungspflichtiger Weise von dem genehmigten Bauvorhaben abgewichen worden sei. Gemäß § 39 Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) sei bei Planabweichungen ohne die erforderliche baubehördliche Bewilligung mit einem baupolizeilichen Auftrag nach § 49 Abs. 4 BauO 1994 vorzugehen.
Die Untersagung der Benützung des Wohngebäudes (Spruchpunkt II.) sei auszusprechen gewesen, da der Bf bis dato die Baufertigstellung nicht angezeigt habe, obwohl die bauliche Anlage bereits benützt werde.
Gegen Spruchpunkt II. „Untersagung der Benützung“ erhob der Bf Berufung.

I.3. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 10.7.2017 gab der Gemeinderat der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau (im Folgenden: belangte Behörde) der Berufung des Bf keine Folge und bestätigte den Bescheid des Bürgermeisters vom 22.3.2017 vollinhaltlich. Begründend führt die belangte Behörde aus, der Bf habe (lediglich) gegen Spruchpunkt II. (Untersagung der Benützung) rechtzeitig Berufung erhoben. Eine Mitteilung an das Finanzamt könne eine Baufertigstellungsanzeige an die Baubehörde nicht ersetzen. Selbst eine im Jahr 2000 eingebrachte Baufertigstellungsanzeige würde sich auf das mit Bescheid vom 23.4.1996 bewilligte Projekt, das nicht mit dem vorhandenen Baubestand übereinstimme, beziehen. Im Übrigen sei die Benützung bereits aufgrund der

anzeige- und bewilligungspflichtigen Planabweichungen selbst zu untersagen gewesen.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde des Bf vom 7.8.2017, die sich inhaltlich materiell lediglich gegen Spruchpunkt I. „Alternativauftrag“ des erstinstanzlichen Bescheides vom 22.3.2017 richtet. Zur Rechtswidrigkeit des Bescheides bringt der Bf im Wesentlichen vor, es lägen Befangenheit sowie eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) vor, da der Bürgermeister der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau sowohl den erstinstanzlichen Bescheid vom 22.3.2017 als auch den Berufungsbescheid des Gemeinderates vom 10.7.2017 erlassen habe. Weiters sei der Spruch des erstinstanzlichen Bescheides nicht teilbar und somit keine Teilrechtskraft hinsichtlich Spruchteil I. (Alternativauftrag) eingetreten.
I.5. Mit Schreiben vom 1.9.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

I.6. Am 17.4.2018 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu der sowohl der Rechtsvertreter des Bf als auch drei Vertreter der belangten Behörde erschienen sind.

II. Sachverhalt:

Der Bf ist Alleineigentümer des Grundstücks Nr. x, EZ x, KG x L, auf dem sich das Wohngebäude des Bf samt Garage mit der Liegenschaftsadresse O x, x F, befindet.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 22.3.2017, GZ: 131-9/2017-H., wurde dem Bf hinsichtlich der an seinem Wohngebäude und der Garage festgestellten bewilligungspflichtigen Planabweichungen unter Spruchpunkt I. „Alternativauftrag“ aufgetragen, entweder nachträglich innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides um die ausständige Planänderung anzusuchen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festgesetzten Frist von acht Monaten, nach Ablauf der für das Ansuchen gesetzten Frist, zu beseitigen. Weiters wurde dem Bf unter Spruchpunkt II. „Untersagung der Benützung“ die Benützung seines Wohnhauses untersagt. Dagegen erhob der Bf am 11.4.2017 Berufung mit folgender Begründung:

„Begründung: In Punkt II des Bescheides wird angeführt, dass ich bis dato keine Baufertigstellung nach § 42 angezeigt habe.
Gem. § 38 der OÖ Bauordnung sowie gemäß Baubewilligung AZ 131-9/405-1996-We. würde dies implizieren, dass ich das Bauwerk nicht in der gesetzten Frist (5 Jahre nach Baubeginn) fertig gestellt habe. Demzufolge würde die Baubewilligung vollständig erloschen sein. Mir ist nicht bekannt, dass ich um Verlängerung der Frist angesucht hätte.

Dies würde auf jedes Bauwerk in Feldkirchen, welches nicht fristgerecht die Baufertigstellungsanzeige an die Behörde übermittelt hat, zutreffen. Mir ist jedoch nicht bekannt, dass es weitere Fälle der Untersagung der Benützung in unserem Gemeindegebiet gibt. Mir ist jedoch sehr wohl bekannt, dass seitens der Gemeinde viele Bauwerber außerhalb der gem. Baubewilligung gesetzten Frist angeschrieben wurden und eine nachträgliche Baufertigstellungsanzeige eingefordert wurde.
Gem. der OÖ. Bauordnung wäre dies nicht zulässig. Daher ist die Annahme berechtigt, dass es de facto eine Baufertigstellungsmeldung, zugegebenermaßen nicht wie in der Baubewilligung gefordert inkl. Atteste, gegeben haben muss.
Mit beiliegendem Schreiben wurde meinerseits dem Finanzamt mitgeteilt, dass das Gebäude seit Mai 2000 benützt wird. Eine Mitteilung des Finanzamtes an die Gemeinde setzte ich voraus, da ansonsten die Steuervorschreibungen nicht korrekt gewesen wären.
Weiters möchte ich festhalten, dass ich mich zur gegebenen Zeit nicht in Österreich befunden habe und daher nur telefonisch und per Fax Kontakt mit der Gemeinde hatte. Die Information an das Finanzamt kam jedoch aufgrund einer Information von Hrn. F zustande. Eine schriftliche Bestätigung hierzu kann ich leider nicht vorlegen. Wann genau der Gemeinde die Feststellung des Einheitswertes bebauter Grundstücke übermittelt wurde, kann ich mangels genauerer Informationen ebenfalls nicht beantworten.“

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.7.2017 wurde der Berufung des Bf keine Folge gegeben und der Bescheid des Bürgermeisters vom 22.3.2017 vollinhaltlich bestätigt. Die dagegen vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 7.8.2017 enthält nachstehende Begründung:

„3. Begründung der Rechtswidrigkeit

Der bekämpfte Bescheid des Gemeindesrates der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 10.07.2017 Zl 131-09/964-2017-BM ist insbesondere aus nachstehenden Gründen rechtswidrig und wird vollumfänglich bekämpft.

a) Der Bürgermeister der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau, F A, hat sowohl den erstinstanzlichen Bescheid vom 22.03.2017 erlassen, als auch den Berufungsbescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 10.07.2017 ausgefertigt. Es liegt daher jedenfalls eine Befangenheit und eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf den gesetzlichen Richter gemäß Artikel 83 Abs. 2 B-VG vor. Es wird daher die Ausfertigung des Berufungsbescheides vom 10.07.2017 durch den Bürgermeister, welcher auch den Erstbescheid erlassen hat, ausdrücklich gerügt, da es nicht sein kann, dass bei einem nicht remonstrativen Rechtsmittel wie der gegenständlichen Berufung dieselbe Person, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, auch den Berufungsbescheid selbst ausfertigt. Hiedurch wird jeglicher Rechtsschutz ad absurdum geführt.
b) Die belangte Behörde geht im angefochtenen Bescheid zu Unrecht davon aus, dass der Spruch der Erstbehörde teilbar wäre und sich die Berufung ausschließlich gegen den Spruchteil II (Untersagung der Benützung) richte, sohin hinsichtlich dem Spruchteil I (Alternativauftrag) Teilrechtskraft eingetreten wäre. Schon fristentechnisch kann man die erteilten Aufträge der Spruchabschnitte I und II nicht trennen, daher hätte die belangte Behörde auch über den angefochtenen Spruchteil I abzusprechen gehabt. Jedenfalls richtet sich die Berufung des Einschreiters vom 11.04.2017 dezidiert nicht nur auf einen der

beiden Spruchabschnitte im Erstbescheid vom 22.03.2017, sondern wird der Bescheid der Erstbehörde vom 22.03.2017 vom (damals noch unvertretenen) Einschreiter vollumfänglich bekämpft. Insoweit die belangte Behörde nunmehr zu Unrecht nicht über die Berufung hinsichtlich Spruchteil I (Alternativauftrag) abspricht, verletzt sie den Einschreiter in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gemäß Artikel 83 Abs. 2 B-VG, da sie zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert. Die unzutreffende Annahme der Teilbarkeit des Spruches der Erstbehörde belastet daher den angefochtenen Bescheid mit einer weiteren Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.
c) In Bezug auf Spruchteil I (Alternativauftrag) des Erstbescheides wäre von der belangten Behörde auch die Vorfrage zu untersuchen gewesen, ob eine Fertigstellung innerhalb gesetzlich maßgebender Frist gemäß § 38 OÖ Bauordnung stattgefunden hat. Da weder durch die Erstbehörde, noch durch die Berufungsbehörde diese Thematik im Zusammenhang mit dieser Vorfrage rechtlich beurteilt wurde, leidet der angefochtene Bescheid an einer weiteren Rechtswidrigkeit seines Inhaltes. Die belangte Behörde führt in diesem Zusammenhang im angefochtenen Bescheid auf Seite 3 erster Absatz aus, dass es sich bei der Unterkellerung der Doppelgarage um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben nach § 24 Abs. 1 Z 1 OÖ Bauordnung 1994 handle, bei sämtlichen Änderungen im Gebäudeinneren sei hingegen von bloß anzeigepflichtigen Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 Z 2 B OÖ Bauordnung 1994 auszugehen. Berücksichtigt man nunmehr, dass der Einschreiter aktuell ohendies an einer Baueinreichung arbeitet, in Zuge dessen allfällige seinerzeitige Planabweichungen antragtechnisch miterledigt werden, ist dies insoweit von Relevanz, als es sich bei den festgestellten Planabweichungen mit Ausnahme der Unterkellerung der Doppelgarage ausschließlich um bloß anzeigepflichtige Bauvorhaben handelt. Jedenfalls ist auch die diesbezügliche Frist, um für die ausständige Planänderung anzusuchen, derzeit noch nicht abgelaufen, da diese erstinstanzlich mit 12 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides vom 22.03.2017 festgesetzt wurde und eben dieser Bescheid durch die fristgerechte Berufung vom 11.04.2017 in Verbindung mit der gegenständlichen Beschwerde noch nicht in Rechtskraft – auch nicht in Teilrechtskraft – erwachsen ist, und daher die gesetzte 12wöchige Frist nicht zu laufen begonnen hat.“

III. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt II. dargelegte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 17.4.2018 erstattete der Rechtsvertreter des Bf ein ergänzendes Vorbringen zur hier nicht verfahrensgegenständlichen betrieblichen Notwendigkeit der von R E, geb. x, im Rahmen seiner Landwirtschaft gesetzten Baumaßnahmen und legte diesbezüglich ein Betriebskonzept des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Ing. H H vom 19.9.2017 vor, das sich wiederum nicht auf die beschwerdegegenständliche Liegenschaft, das verfahrensgegenständliche Gebäude und auch nicht auf den Bf, bezieht.

Weiteres Vorbringen – insbesondere zu Spruchpunkt II. „Untersagung der Benützung“ – wurde vom Rechtsvertreter des Bf in der mündlichen Verhandlung nicht erstattet.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1.1. Werden vom Berufungswerber (im Berufungsantrag) nur bestimmte (selbständige) Teile eines Bescheides angefochten, beschränkt sich die Entscheidungsbefugnis der Berufungsbehörde auf diese angefochtenen Teile. Eine solche auf gewisse Bescheidteile limitierte Entscheidungskompetenz der Berufungsbehörde setzt jedoch voraus, dass der im angefochtenen Bescheid enthaltene Abspruch rechtlich in mehrere selbständige Teile trennbar ist. In diesem Fall erwachsen die nicht angefochtenen Teile in (Teil-)Rechtskraft, dh sie sind der Entscheidungsbefugnis der Rechtsmittelbehörde entzogen [VwGH 24.7.2014, 2013/07/0270; Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 Rz 65 (Stand 1.7.2007, rdb.at); Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht, 5. Auflage, Rz 487].

Sache des Berufungsverfahrens ist somit die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterbehörde gebildet hat, im Fall einer eingeschränkten Berufung allerdings nur der vom Rechtsmittel erfasste Teil des Bescheides, wenn dieser vom übrigen Bescheidinhalt trennbar ist (VwGH 24.7.2014, 2013/07/0270).

Trennbarkeit liegt dann nicht vor, wenn ein Bescheidpunkt die notwendige Grundlage („Vorstufe“) für den weiteren Bescheidinhalt darstellt (VwGH 24.7.2014, 2013/07/0270). Eine Untrennbarkeit setzt einen solchen inneren Zusammenhang zwischen dem angefochtenen und dem nicht angefochtenen Abspruch des unterinstanzlichen Bescheides voraus, kraft dessen die Absprüche in Wahrheit nur einen Abspruch mit unselbständigen Teilen darstellen, von denen der Sache nach keiner für sich allein bestehen und daher auch nicht in Teilrechtskraft erwachsen kann (VwGH 14.9.2004, 2001/11/0329).

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den Spruchpunkten I. „Alternativauftrag“ und II. „Untersagung der Benützung“ des erstinstanzlichen Bescheides um zwei selbständige, voneinander trennbare Bescheidpunkte handelt. Weder ist der Alternativauftrag Grundlage für die Benützungsuntersagung noch stellt die Benützungsuntersagung eine Vorstufe des Alternativauftrages dar. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass es sich bei den Verfahren nach § 44 Abs. 1 Oö. BauO 1994 und nach § 49 Oö. BauO 1994 um verschiedene Verfahrensarten mit unterschiedlichen Zielsetzungen handelt (VwGH 24.3.1998, 97/05/0258; Neuhofer, Oberösterreichisches Baurecht, Band I, 7. Auflage 2014, § 44 Erl 1).

Der Berufung des Bf vom 11.4.2017 bzw. deren Begründung lässt sich eindeutig entnehmen, dass sich diese ausschließlich gegen Spruchpunkt II. „Untersagung der Benützung“ und nicht auch gegen Spruchpunkt I. „Alternativauftrag“ richtet. Der Bf hat zum Alternativauftrag in Spruchpunkt I. keinerlei Berufungsvorbringen erstattet.

Spruchpunkt I. „Alternativauftrag“ des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 22.3.2017 ist somit mangels Anfechtung in der Berufung vom 11.4.2017 in Teilrechtskraft erwachsen.

IV.1.2. Das Beschwerdevorbringen, wonach die belangte Behörde den Bf in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt habe, da sie zu Unrecht nicht über seine Berufung hinsichtlich Spruchteil I (Alternativauftrag) abgesprochen habe, ist nicht zielführend.

Eine Sachentscheidung hinsichtlich des nicht angefochtenen, in Rechtskraft erwachsenen Spruchteils wäre rechtswidrig und nimmt der Verwaltungsgerichtshof in derartigen Fällen zum Teil inhaltliche Rechtswidrigkeit und zum Teil Unzuständigkeit der Berufungsbehörde an [Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 Rz 65 (Stand 1.7.2007, rdb.at)].

Der belangten Behörde war es daher grundsätzlich verwehrt, auch eine Entscheidung über Spruchpunkt I. „Alternativauftrag“ zu treffen.

IV.1.3. Jedoch ändert selbst die Tatsache, dass die belangte Behörde in ihrer angefochtenen Entscheidung der Berufung keine Folge gab und den Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt, somit auch über Spruchpunkt I. „Alternativauftrag“ entschieden hat, nichts an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides.

Der Berufungswerber wird nämlich in jenen Fällen, in denen die Rechtsmittelbehörde den nicht angefochtenen und daher rechtkräftig gewordenen Teil des Bescheides lediglich – durch Abweisung der Berufung – bestätigt, in keinem Recht verletzt, weil er dadurch keinen Rechtsnachteil erleidet [VwGH 5.9.2008, 2005/12/0142; 20.9.2000, 97/08/0631; 21.9.1993, 90/08/0154; 2.4.1990, 90/19/0139; 21.2.1990, 89/03/0113; Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 Rz 65 (Stand 1.7.2007, rdb.at)].

Die Abweisung einer Berufung kann auch mit der Formulierung ausgesprochen werden, dass der unterinstanzliche „Bescheid bestätigt“ oder dass der „Berufung nicht Folge gegeben“ wird [Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 Rz 93 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]. Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde der Berufung des Bf keine Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid vollinhaltlich – somit zur

Gänze – bestätigt. Durch die Bestätigung des auch bereits rechtskräftig gewordenen Spruchpunktes I. „Alternativauftrag“ im Wege der Abweisung der Berufung ohne Einschränkung auf Spruchpunkt II. „Untersagung der Benützung“ konnte der Bf jedoch zufolge obiger Ausführungen in keinem Recht verletzt werden.

IV.1.4.1. Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts ist zunächst nicht nur an die Beschwerdeerklärung gebunden, sondern – anders als jene der Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) - auch noch darüber hinaus durch den Inhalt der Beschwerde beschränkt. Das Verwaltungsgericht hat daher den angefochtenen Bescheid im Fall einer Parteibeschwerde (nur) aufgrund der Beschwerdegründe sowie des Beschwerdebegehrens zu prüfen (Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht, 5. Auflage, Rz 1056).

Darüber hinaus hat die Beschwerde gegen einen Bescheid, dessen Spruch rechtlich teilbar ist, hinsichtlich jedes trennbaren Teils, der bekämpft wird, eine Begründung zu enthalten [Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG Rz 26 (Stand 15.2.2017, rdb.at)].

Die gegenständliche Beschwerde richtet sich inhaltlich ausschließlich gegen Spruchpunkt I. „Alternativauftrag“ und – generell – somit hinsichtlich beider trennbarer Spruchteile - gegen die Ausfertigung des angefochtenen Bescheides durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau.
Sie wendet sich jedoch inhaltlich nicht gegen Spruchpunkt II. „Untersagung der Benützung“ und enthält diesbezüglich keinerlei Ausführungen, insbesondere keine Begründung.
Da Spruchpunkt I. „Alternativauftrag“ jedoch – wie oben bereits ausgeführt – mangels Anfechtung in der Berufung vom 11.4.2017 in (Teil-)Rechtskraft erwachsen ist, verbleibt lediglich die Zuständigkeit zur Prüfung der vorgenommenen Bescheidintimation in Bezug auf Spruchpunkt II. „Benützungsuntersagung“.

IV.1.4.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat zum VwGVG bereits ausgesprochen, dass auf dem Boden der tragenden Grundsätze des Verfahrensrechts und der Rechtssicherheit über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen grundsätzlich nicht mehr in merito entschieden werden darf (vgl. VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0050, Rz 6).

Die Beachtung rechtskräftiger Entscheidungen zählt zu den Grundsätzen eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens. Dieser Grundsatz ist insbesondere auch dann zu beachten, wenn § 17 VwGVG eine sinngemäße Anwendung des IV. Teils des AVG und damit des § 68 Abs 1 AVG im Rahmen des VwGVG nicht vorsieht. Aus der danach grundsätzlich einschlägigen Rechtsprechung zu § 68 AVG ist abzuleiten, dass über ein und dieselbe Rechtssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist (ne bis in idem). Mit der Rechtskraft ist die Wirkung verbunden, dass die mit der Entscheidung unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann (Wiederholungsverbot). Einer nochmaligen Entscheidung steht das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata) entgegen. Zudem folgt aus dem Gedanken der materiellen Rechtskraft grundsätzlich eine Bindungswirkung an eine behördliche Entscheidung (vgl. dazu etwa VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0050, Rz 6). Dieser tragende Grundsatz soll in erster Linie die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache (ohne nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage) verhindern; die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die entschiedene Sache, also durch die Identität der Rechtssache, über die bereits mit einer formell rechtskräftigen Entscheidung abgesprochen wurde, mit der nunmehr vorliegenden (etwa der in einem neuen Antrag intendierten) bestimmt (vgl nochmals VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0050, Rz 7). „Sache“ einer rechtskräftigen Entscheidung ist dabei stets der im Bescheid enthaltene Ausspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch den Bescheid ihre Erledigung gefunden hat, und zwar aufgrund der Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen maßgebenden Sachverhalt zum Ausdruck kommt, und der Rechtslage, auf die sich die Behörde bei ihrem Bescheid gestützt hat (VwGH 13.9.2016, Ro 2015/03/0045; 24.5.2016, Ra 2016/03/0050; Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG Rz 9 und 10 (Stand 15.2.2017, rdb.at)].

Im vorliegenden Fall begehrt der Bf eine neuerliche Entscheidung durch das Verwaltungsgericht über Spruchpunkt I. „Alternativauftrag“, der jedoch bereits in Rechtkraft erwachsen ist. Eine für eine neuerliche Überprüfung des Spruchpunktes I. „Alternativauftrag“ maßgebliche Änderung der hier relevanten Sach- und Rechtslage wurde vom Bf in seiner Beschwerde nicht vorgebracht und ist eine solche für das erkennende Gericht aus dem vorgelegten Verwaltungsakt auch nicht ersichtlich.

Es liegt somit das Prozesshindernis der entschiedenen Sache vor, sodass die Beschwerde des Bf betreffend Spruchpunkt I. „Alternativauftrag“ des Bescheides des Bürgermeisters vom 22.3.2017 wegen entschiedener Sache zurückzuweisen war.

IV.2. Schließlich vermag auch das Beschwerdevorbringen, wonach der Bürgermeister der Markgemeinde Feldkirchen an der Donau sowohl den erstinstanzlichen Bescheid vom 22.3.2017 als auch den Berufungsbescheid vom

10.7.2017 erlassen habe und somit eine Befangenheit sowie Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG vorliege, nicht zum Erfolg verhelfen.

Wie dem vorgelegten Verwaltungsakt zu entnehmen ist, beruht der Berufungsbescheid auf einem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 6.7.2017 und wurde vom Bürgermeister lediglich intimiert. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ausschließlich der Beschluss des Gemeinderates, an welchem der Bürgermeister nicht mitwirkte, wiedergegeben. Eine derartige Vorgangsweise ist nicht rechtswidrig und war die Beschwerde daher diesbezüglich als unbegründet abzuweisen (VwGH 26.2.2009, 2006/05/0161; 4.9.2001, 2001/05/0204; 3.7.2001, 2001/05/0003).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur (Teil-)Rechtskraft von Bescheiden, zur Zulässigkeit von Intimationsbescheiden sowie zum Prozesshindernis der entschiedenen Sache ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen bestehen innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer